

# Bekanntmachung

## **Vollzug der Wassergesetze;**

## **Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Gröbenbach von Flusskilometer 8,0 bis 8,8 und 12,2 bis 14,2 auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München durch Erlass einer Rechtsverordnung**

## **hier: Bekanntmachung der Auslegung, des Verordnungsentwurfs sowie der Einwendungsfrist**

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München Nr. 35/2019 vom 20.12.2019 wurde das Überschwemmungsgebiet am Gröbenbach gem. Art. 47 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung endet grundsätzlich nach Ablauf von fünf Jahren (19.12.2024) bzw. sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt (Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Das Wasserwirtschaftsamt München (WWA) hat das Überschwemmungsgebiet am Gröbenbach (HQ<sub>100</sub>) ermittelt und kartiert. Grundlage für die Ermittlung von Überschwemmungsgebieten ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ<sub>100</sub>). Ein 100-jährliches Hochwasser tritt durchschnittlich einmal in hundert Jahren auf. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Das übergeordnete Ziel der Wassergesetze ist es, mögliche Schäden durch Hochwasserereignisse abzuwenden. Gerade in dicht bebauten Gebieten kann ein mögliches Hochwasser erheblichen Schaden anrichten.

Bei dem festzusetzenden Gebiet handelt es sich um ein Hochwasserrisikogebiet im Sinne des § 73 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 WHG. Nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 WHG i. V. m. Art. 46 Abs. 3 Satz 1 BayWG ist das Referat für Klima- und Umweltschutz als Untere Wasserrechtsbehörde verpflichtet, dieses Überschwemmungsgebiet durch Rechtsverordnung festzusetzen. Ein Ermessensspielraum, dieses Gebiet nicht als Überschwemmungsgebiet festzusetzen, besteht nicht.

Das Ordnungsverfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Gröbenbach umfasst ausschließlich die Darstellung und Dokumentation eines natürlichen Zustandes und nicht einer veränderbaren Planung. Der Ist-Zustand, wie er durch das WWA ermittelt worden ist, wird als Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

Mit der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes – wie auch schon mit der vorläufigen Sicherung – gelten die Einschränkungen des §§ 78ff WHG u. a. hinsichtlich der Ausweisung von Baugebieten und der Errichtung baulicher Anlagen. Eine weitere Erhöhung der Hochwassergefahren und eine Vergrößerung des bestehenden Schadenspotenzials soll damit vermieden werden.

Nach den Bestimmungen des § 76 Abs. 4 WHG ist das Festsetzungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Der Verordnungsentwurf und die entsprechenden Karten des Überschwemmungsgebietes liegen daher **vom 21.03.2022 bis einschließlich 20.04.2022** zur allgemeinen Einsicht beim Referat für Klima- und Umweltschutz, Geschäftsbereich Umweltschutz (RKU-GB IV), Bayerstr. 28a, 80335 München, Zimmer 4030 (4. Stock) während der üblichen Dienstzeiten aus.

Ab 01.02.2022 müssen entsprechend der derzeit gültigen Dienstanweisung des Personal- und Organisationsreferenten zum Schutz der städtischen Beschäftigten vor Infektionen durch den neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 (COVID-19), (DA-Corona, Version 35), externe Besucher\*innen beim Betreten von Dienstgebäuden der Landeshauptstadt München einen Nachweis vorlegen, der den Status als Genesener, Geimpfter oder Getesteter (3G-Nachweis)

belegt. Der 3G-Nachweis von Besucher\*innen wird von den Mitarbeiter\*innen des externen Sicherheitsdienstes an der Infotheke am Haupteingang kontrolliert. Ohne entsprechenden Nachweis wird Besucher\*innen ein Zutritt zum Gebäude nicht gestattet. Sollte die Nachweispflicht vor Ablauf der Auslegungsfrist aufgehoben bzw. gelockert werden, gelten die dann gültigen Zugangsregeln.

Die Unterlagen können auch nach telefonischer Vereinbarung (089/233-47589) außerhalb der üblichen Dienstzeiten sowie im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:  
<https://stadt.muenchen.de/infos/amtliche-bekanntmachungen.html>.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in dem Übersichtsplan (Maßstab 1 : 25.000) blau dargestellt. In den Detailkarten (Maßstab 1 : 2.500) werden die maximal auftretenden Wasserstände des HQ<sub>100</sub> schraffiert und blau eingefasst dargestellt.

Bürgerinnen und Bürger, deren Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, können vom **21.03.2022** bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich **04.05.2022**, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt München (Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU-GB IV), Zimmer 4030, Bayerstraße 28 a, 80335 München) erheben. Am letzten Tag des Fristenlaufs steht nach Dienstschluss bis 24 Uhr der Sonderbriefkasten im Rathaus Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen) zur Verfügung.

Einwendungen können darüber hinaus auch auf elektronischem Weg mittels qualifizierter elektronischer Signatur nach Art. 3a Abs. 2 S. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) i. V. m. § 2 Nr. 3 Signaturgesetz (SigG) oder mittels De-Mail mit der Versandoption „Absenderbestätigung“ (nach Art. 3a Abs. 2 S. 4 Nr. 2 BayVwVfG i. V. m. § 5 Abs. 2 De-Mail-Gesetz) rechtswirksam erhoben werden. Die Landeshauptstadt München hat hierfür das Postfach [poststelle@muenchen.de](mailto:poststelle@muenchen.de) eröffnet und nimmt Anträge und Mitteilungen über diese Adresse an, welche mittels qualifizierter elektronischer Signatur (QES) signierte Anhänge im Portable Document Format (PDF) besitzen.

Die Einlegung einer Einwendung per „einfacher“ Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Einwendungen können der Internetpräsenz der Landeshauptstadt München ([www.muenchen.de/rathaus/Kontakt/Elektronische-Kommunikation.html](http://www.muenchen.de/rathaus/Kontakt/Elektronische-Kommunikation.html)) entnommen werden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwender und Einwenderinnen können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift geheimgehalten werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die rechtzeitig erhobenen berechtigten Einwendungen gegen den Verordnungsentwurf und die Stellungnahmen der Behörden zum Verordnungsentwurf werden am **02.06.2022 um 14.00 Uhr** im Referat für Klima- und Umweltschutz in der Bayerstraße 28 a, 80335 München, Raum 1009 erörtert. Die Erörterung kann auf bestimmte Einwendungen und Stellungnahmen beschränkt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Bei Ausbleiben eines/einer Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Sie gilt als erfolgt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München zwei Wochen verstrichen sind.

München, den 10.03.2022

Landeshauptstadt München  
Referat für Klima- und Umweltschutz  
RKU-IV-13